

Kindererziehungszeiten anerkannt

Betroffene sollten Rentenansprüche sofort geltend machen

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (Az.: B 13 R 64/06 R) beinhaltet zwei wichtige Nachrichten für Zahnärztinnen: Das Urteil ermöglicht einen Rentenanspruch auf Kindererziehungszeiten auch bei Pflichtmitgliedern berufsständischer Versorgungswerke. Die Ansprüche müssen von Betroffenen jedoch bei der deutschen Rentenversicherung selbst geltend gemacht werden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits am 18.10.2005 (Az.: B 4 RA 6/05 R) entschieden, dass Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sind, wenn im Rahmen der berufsständischen Versorgung, zum Beispiel der Bayerischen Ärzteversorgung, Kindererziehungszeiten nicht annähernd gleichwertig berücksichtigt werden. Diese Entscheidung wurde mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.01.2008 bestätigt.

Der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Versorgung stand bisher entgegen, dass abweichend von der gesetzlichen Rentenversicherung (§177 Abs. 1 SGB VI) die entsprechenden Beiträge nicht vom Bund gezahlt wer-

den. Nach der gegenwärtigen Rechtslage würde dies einen Solidarbeitrag der eigenen Mitglieder voraussetzen, obwohl diese durch ihre Steuern bereits zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen. Das BSG unterstützt nun mit seinem Urteil die langjährige Forderung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach staatlichen Zuschüssen für Kindererziehungszeiten. Daher sollten Betroffene ihre Ansprüche sofort bei der deutschen Rentenversicherung geltend machen. Fünf Beitragsjahre sind erforderlich, um eine gesetzliche Rente beanspruchen zu können.

Für die vor 1992 geborenen Kinder wird ein Jahr, ab 1992 werden drei Jahre pro Kind angerechnet. Das heißt: Zwei Kinder reichen aus, um einen eigenständigen Rentenanspruch zu erwerben. Daher sollten Zahnärztinnen bei der Familienplanung in Erwägung ziehen, ob sie beim Eintritt in die Bayerische Ärzteversorgung auf die übliche Erstattung bisheriger gesetzlicher Rentenbeiträge zumindest vorerst verzichten, um später die gesetzliche Rente zu sichern.

Dr. Silvia Morneburg
Mitglied des Vorstands

Koordination Belange der Zahnärztinnen der BLZK

Zahnärztinnen in Bayern: seltener selbstständig, häufiger angestellt

Zahnärztinnen sind deutlich seltener niedergelassen als ihre männlichen Kollegen. Dafür sind sie weitaus häufiger als Aus-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistentinnen tätig beziehungsweise angestellt. Zu diesen Ergebnissen kommt die Studie Zahnärzte in Bayern: „Zukunft der Praxis – Praxis der Zukunft“, die das Institut für Freie Berufe in Nürnberg 2007 im Auftrag der Bayerischen Landes Zahnärztekammer durchgeführt hat. Gefragt danach, wann sie sich selbstständig machen wollen, sind Zahnärztinnen unsicherer als ihre männlichen Kollegen (7,8 Prozent antworten „weiß nicht“). Nur knapp die Hälfte der Zahnärztinnen (45,1 Prozent), aber knapp drei Viertel der Zahnärzte (71,9 Prozent) planen den Schritt in die Selbstständigkeit in den nächsten drei Jahren. Dieses

Muster spiegelt sich auch beim Schaffen von Vollzeitstellen wider: Mehr als die Hälfte der befragten Zahnärzte (57,4 Prozent) planen Zahnärzte einzustellen, bei den Zahnärztinnen tut dies nur jede Dritte (33,7 Prozent). Die meisten Bewerbungen auf die Stellen werden wahrscheinlich von Zahnärztinnen kommen. Knapp 44 Prozent können sich vorstellen, in einem Angestelltenverhältnis tätig zu sein.

Die Studie kann unter www.blzk.de heruntergeladen oder im Online-Shop bestellt werden. Per Post oder Fax ist eine Bestellung bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Kaufmännischer Geschäftsbereich, Fallstraße 34, 81369 München, Fax: 089 72480-272 möglich. Die Schutzgebühr beträgt zehn Euro (inklusive Versandkosten). Redaktion